



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Rechtsamt
 vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

wegen

Verkehrsrechts
 Antrag nach § 80a Abs. 3 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
 den Richter am Verwaltungsgericht
 den Richter am Verwaltungsgericht

Förster
 Philipp
 Maurer

ohne mündliche Verhandlung

am 3. Juli 2013

folgenden

Beschluss:

1. Die Anträge werden unter folgender Maßgabe abgelehnt:
Das Ende der Livemusikveranstaltungen an den Spielstätten *****und *****am 5. Juli 2013 und am 6. Juli 2013 wird auf 22.00 Uhr festgesetzt.
2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Aufwendungen selbst.
3. Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Erlaubnis für die Durchführung des *****

Mit Bescheid vom 24. Juni 2013 erteilte die Antragsgegnerin dem Beigeladenen auf dessen Antrag die Erlaubnis für die Durchführung des ***** auf öffentlichem Verkehrsgrund im Zeitraum ***** Juli 2013 gemäß § 29 Abs. 2 StVO. In der Erlaubnis sind folgende Veranstaltungsorte festgelegt: ***** zwischen *****

Der Bescheid enthält nachstehende für sofort vollziehbar erklärte Auflagen hinsichtlich der Musikdarbietungen.

1. Die Musikdarbietungen müssen am 5. und 6. Juli 2013 um 23:00 Uhr sowie am 7. Juli 2013 um 20:00 Uhr beendet sein.
2. Auf der Bühne am ***** ist ein Sound-System zu verwenden, das die Beschallung nur auf einen engen Bereich unmittelbar vor der Bühne fokussiert.
3. Die Bühnen am ***** und am ***** werden am Donnerstag, ***** 2013, auf- und am Montag, *****2013, abgebaut, ausgenommen hiervon ist die Bühnenausstattung, wie Lautsprecher, Scheinwerfer etc., die unmittelbar nach Veranstaltungsende entfernt wird.
4. Auf der Bühne in der ***** dürfen keine Vorgruppen spielen. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass 10 m vor den Lautsprechern noch eine normale Unterhaltung möglich ist.
5. Die Lautstärke der Musikdarbietungen auf der Bühne am ***** ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
6. Am ***** 2013 darf nur bis 24:00 Uhr abgebaut werden. Sofern der Abbau bis dahin nicht beendet ist, darf er erst am ***** 2013 ab 7:00 Uhr fortgesetzt werden.

In der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids wurde u.a. dargelegt, das Ende der Musikveranstaltungen sei als Ergebnis eines „runden Tisches“, der sich mit der Lärmproblematik insbesondere in der ***** beschäftigt habe, für Freitag und Samstag auf 23.00 Uhr und am Sonntag auf 20.00 Uhr festgelegt worden. Die Bühnen am ***** und am ***** würden erst am Donnerstag vor der Veranstaltung aufgebaut und am Montag nach der Veranstaltung wieder abgebaut, um nächtlichen Lärm durch Bühnenbauarbeiten zu vermeiden. Auf diesen

Bühnen komme ein verbessertes Soundsystem zum Einsatz. Auf der Bühne in der ***** würden zur Lärmreduzierung keine Vorgruppen mehr auftreten. Zur Lärmsituation während des ***** habe die Antragsgegnerin als Lärmprognose, untermauert durch entsprechende Messungen, einen Beurteilungspegel für die Tagzeit von 77 dB(A), in der Ruhezeit von 88 dB(A) und nachts von 89 dB(A) ermittelt. Zur Beurteilung des Veranstaltungslärms ziehe die Antragsgegnerin die 18. BImSchV heran. Danach seien für „Seltene Ereignisse“ Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A), während der Ruhezeit von 65 dB(A) und nachts von 55 dB(A) zulässig. In der ***** würden jährlich an 14 Tagen und Nächten Veranstaltungen durchgeführt, die als „Seltene Ereignisse“ zu werten seien. Da es sich beim ***** neben dem „*****“ um die einzige ganz herausragende und bedeutsame Veranstaltung mit größter Wertschätzung und Akzeptanz in der Bevölkerung handle, finde § 6 der 18. BImSchV Anwendung, wonach in ganz besonderen Ausnahmefällen von den maßgeblichen Immissionsrichtwerten abgewichen werden könne. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für „Seltene Ereignisse“ sei auch unter dem Gesichtspunkt des Anwohnerschutzes gerade noch vertretbar. Die Antragsgegnerin werde für das nächste Jahr ein neues Veranstaltungskonzept erstellen.

Die Antragsteller ließen mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 1. Juli 2013 Klage gegen diesen Bescheid zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erheben und zudem beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. Juni 2013 anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. Die Lärmbelästigungen, die von der gemäß § 29 Abs. 2 StVO genehmigten Veranstaltung ausgingen, seien unzumutbar. Unstreitig würden an den Anwesen der Antragsteller die zulässigen Lärmwerte – auch die der „Seltene Ereignisse“ - überschritten. Der Bescheid lasse Auflagen zum Lärmschutz gänzlich vermissen. Lärmgrenzwerte seien nicht festgelegt worden. Dies sei auch bei anderen durch die Antragsgegnerin durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen im Jahr 2013 der Fall. Anwendbar sei die Freizeitlärmrichtlinie, deren Beurteilungspegel für „Seltene Ereignisse“ gravierend überschritten würden. Bei der Freizeitlärmrichtlinie handle es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die zumindest Anhaltspunkte für die gerichtliche Überprüfung biete. Die kulturelle Verwurzelung der Veranstaltung könne nicht zu einem Heraufsetzen der in der Freizeitlärmrichtlinie dargelegten Er-

heblichkeitsschwelle in dem streitgegenständlichen Umfang führen. Die Antragsgegnerin habe es unterlassen, Alternativstandorte zu prüfen. Das ***** habe lediglich regionale Bedeutung.

Mit Beschluss des Gerichts vom 2. Juli 2013 wurde der ***** zum Verfahren notwendig beigelegt.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 2. Juli 2013 (konkludent)

Antragsablehnung.

Lärmgrenzwerte seien nicht festgesetzt worden, da deren Festsetzung nicht vollziehbar sei. Bei einer Reduzierung der Musiklautstärke würde der Charakter eines Musikfestivals völlig entfallen, da die Musik von dem Gesprächspegel überdeckt werden würde. Das neue Veranstaltungskonzept sehe voraussichtlich neben den beiden ***** als „besonders Seltenes Ereignis“ vor.

Die Antragstellervertreterin vertiefte mit Schriftsatz vom 2. Juli 2013 ihr bisheriges Vorbringen und betonte, es sei nicht das Ziel der Antragsteller das ***** als solches zu verhindern.

Die Antragsgegnerin ordnete mit Bescheid vom 3. Juli 2013 die sofortige Vollziehung des Erlaubnisbescheides vom 24. Juni 2013 an.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag, der sich nach notwendiger und sachgerechter Auslegung (§ 88 VwGO) als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den durch die Antragsgegnerin für sofort vollziehbar erklärten Erlaubnisbescheid vom 24. Juni 2013 darstellt, ist zulässig, aber unbegründet.

Bei der Entscheidung über die Anträge nach § 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht eine Ermessensentscheidung, bei der die Interessen aller am Verfahren Beteiligten zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. Dabei kommt der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Klagen gegen den streitgegenständlichen Bescheid erhebliche Bedeutung zu. Ist nach dieser Prüfung davon auszugehen, dass die Klagen voraussichtlich Erfolg haben, spricht dies für ein überwiegendes Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegenüber dem Interesse des Beigeladenen und der Antragsgegnerin an der Durchführung des Festivals. Bleiben die Klagen mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil der Betroffenen ausfallen, da dann das von der Behörde geltend gemachte besondere Interesse am Sofortvollzug überwiegen wird. Sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens offen, ist im Rahmen der oben genannten Abwägung das Interesse der Antragsteller, mit dem Vollzug des sie belastenden Verwaltungsaktes vor dessen Bestandskraft nicht überzogen zu werden, abzuwägen mit dem besonderen öffentlichen Interesse der Allgemeinheit bzw. des Beigeladenen, den angefochtenen Verwaltungsakt schnellstmöglich zu vollziehen. Maßstab für diese Abwägung ist ein Vergleich der Verhältnisse einerseits für den angenommenen Fall, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird, der Verwaltungsakt im Hauptsacheverfahren jedoch bestätigt wird, mit andererseits der angenommenen Konstellation, dass der Sofortvollzug bestehen bleibt, der Verwaltungsakt im Hauptsacheverfahren jedoch aufgehoben wird.

Im vorliegenden Fall ergibt die gebotene, aber auch ausreichende summarische Überprüfung, dass die Erfolgsaussichten der gegen den streitgegenständlichen Bescheid erhobenen Anfechtungsklagen gegenwärtig als offen zu bezeichnen sind.

Zwar ist der Antragstellerseite zuzugeben, dass die Vorschrift des § 29 Abs. 2 StVO drittschützend ist und bei der Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 29 Abs. 2 StVO die Interessen der Nachbarschaft – insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Lärmimmissionen - in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen sind. Auch ist es unstrittig, dass vorliegend die von der Antragsgegnerin prognostizierten Beurteilungspegel für die Tagzeit von 77 dB(A), in der Ruhezeit von 88 dB(A) und nachts von 89 dB(A) auch unter Berücksichtigung der für die „Seltenen Ereignisse“ vorgesehenen Immissionsrichtwerte sowohl die in der 18. BImSchV als auch die in der Freizeitlärmrichtlinie dargelegten Immissionsrichtwerte überschreiten. Allerdings dürfen diese Immissionsrichtwerte nicht schematisch angewandt werden bzw. sind einer Ausnahme zugänglich. Die Bestimmung der Erheblichkeit von Lärmimmissionen muss aufgrund einer auf die konkrete Situation bezogenen Abwägung und eines Ausgleichs der widerstreitenden Interessen unter einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen (vgl. BVerwG vom 17.7.2003, 4 B 55/03, Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Art. 19, Rdnr. 113). Dabei ist es denkbar, dass bei „sehr Seltenen Ereignissen“ die Schwelle der Zumutbarkeit nochmals reduziert und von den Vorgaben der Immissionsrichtwerte für „Seltene Ereignisse“ abgewichen wird (vgl. Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Art. 19, Rdnr. 116). Ob – wie von der Antragsgegnerin dargelegt wurde – es sich beim *****tatsächlich um ein „sehr Seltenes Ereignis“ handelt und ob die prognostizierten Lärmwerte unter dem Gesichtspunkt eines „sehr Seltenen Ereignisses“ hinnehmbar sind, kann im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend geklärt werden, sondern bedarf einer eingehenden Überprüfung im Hauptsacheverfahren auch und gerade im Hinblick auf das in Kürze zu erwartende „Veranstaltungs-Konzept“ der Antragsgegnerin (vgl. hierzu auch die gerichtlichen Hinweise im Verfahren AN 10 K 13.00318).

Die Situation der offenen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren erfordert im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO demnach eine Interessensabwägung durch das Gericht.

Zwar spricht zu Gunsten der Antragsteller, dass nach der Vorschrift des § 80 Abs. 1 VwGO auch eine Drittanfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung entfaltet und somit entsprechend dem in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vor einer Entscheidung in der Hauptsache der Vollzug einer belastenden hoheitlichen Maßnahme zu unterbleiben hat. Vorliegend aber ist es im öffentlichen Interesse und im Interesse des Beigeladenen geboten, diesen Grundsatz zu durchbrechen. Dies beruht darauf, dass die Durchfüh-

rung des Festivals für den Beigeladenen und die Antragsgegnerin von - auch in wirtschaftlicher Hinsicht - erheblicher Bedeutung ist und die Vorbereitungen für das Festival bereits weit fortgeschritten sind. Zum anderen hat die Antragsgegnerin mittlerweile die gerichtlichen Hinweise im Verfahren AN 10 K 13.00318 zum Anlass genommen, die durch die Genehmigung von Veranstaltungen entstehende Lärmsituation zugunsten der Antragsteller zu verbessern. Dass diese Maßnahmen, die das Ruhebedürfnis der Anwohner weitergehender als bisher berücksichtigen sollen, für die streitgegenständliche Veranstaltung noch nicht umgesetzt werden konnten, liegt aufgrund des Umstands, dass eine abschließende Befassung der zuständigen kommunalen Gremien noch zu erfolgen hat, auf der Hand. Vor diesem Hintergrund erscheint für die Antragsteller die Durchführung des Festivals hinnehmbar, zumal das Gericht dem Ruhebedürfnis der Antragsteller während der Nachtzeit dadurch Rechnung trägt, dass das Ende der Livemusikveranstaltungen an den Spielstätten***** am ** Juli 2013 und am ** Juli 2013 auf 22.00 Uhr festgesetzt wird. Eine derartige Auflage findet ihre Grundlage in der entsprechenden Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO und kann auch bei einer Antragsablehnung ausgesprochen werden (vgl. Kopp/Schenke, 18. Auflage, § 80 Rdnr. 169) Das Gericht geht davon aus, dass der Beigeladene wie auch die Antragsgegnerin insbesondere durch entsprechende Kontrollen diese Vorgabe umsetzen werden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs wurde ausreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 VwGO begründet.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO (in entsprechender Anwendung). Der Umstand, dass das Gericht die Spielzeiten für zwei Bühnenstandorte geringfügig verkürzte, führt nicht zu einer Quotelung der Kosten, da diese Maßgabe im Vergleich zum Antrag, der darauf gerichtet war, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den das gesamte ***** betreffenden Erlaubnisbescheid wiederherzustellen, als geringfügig anzusehen ist. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten entsprechend dem gesetzlichen Regelfall des § 162 Abs. 3 VwGO selbst, zumal der Beigeladene keinen Antrag gestellt hat und somit kein Kostenrisiko eingegangen ist.

Die Festsetzung des Streitwerts stützt sich auf die §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.
Förster

gez.
Philipp

gez.
Maurer

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 10 S 13.01199
Sachgebiets-Nr.: 0550

Rechtsquellen:
§ 80 Abs. 5 VwGO
§ 29 Abs. 2 StVO

Hauptpunkte:
-***** Festival
- Lärmbelästigung durch Musikdarbietungen
- offene Erfolgsaussichten
- Interessenabwägung

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Beschluss der 10. Kammer vom 3. Juli 2013